



Niedersachsen

Justizvollzugsanstalt Rosdorf  
Am Großen Sieke 8  
37124 Rosdorf

# MERKBLATT

## für Besucher von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf

Sehr geehrte Damen und Herren, für die Durchführung von Besuchen, sind im Interesse aller Beteiligten einige Regeln notwendig.

### 1. Ausweispflicht

Als Besucher müssen Sie sich durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweispapiers - keine Kopie - an der Pforte ausweisen. Zu den gültigen Ausweispapieren zählen:

- Personalausweis
- Reisepass
- Identifikationsausweise der EU-Mitgliedstaaten
- Ausweisersatz
- Aufenthaltserlaubnis
- Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
- Dienstausweis

Es besteht eine generelle Ausweispflicht für Kinder und Jugendliche.

Ab der Geburt können folgende Ausweise beantragt werden, die für die Identifikation der Kinder und Jugendlichen zwingend erforderlich sind:

- Kinderreisepass,
- elektronischer Reisepass, ➤ Personalausweis.

Kinder und Jugendliche jeglichen Alters müssen über ein gültiges Ausweisdokument verfügen.

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Anstalt betreten. Hiervon ausgenommen sind Jugendliche ab 16 Jahren, die mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten auch **allein** die Anstalt betreten dürfen sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten **auch mit einer dritten erwachsenen Person** die Anstalt betreten dürfen. Hierzu sind die schriftliche Genehmigung sowie eine Kopie des Personalausweises der Erziehungsberechtigten beim Einlass in die Anstalt vorzulegen.

Wenn sich Besucher oder Kinder nicht ausweisen können, wird der Einlass in die hiesige JVA nicht gewährt.

## 2. Anzahl der Besucher/Häufigkeit der Besuche

- Bis zu 3 Personen, einschließlich Kinder, können einen Gefangenen zu einem bestimmten Termin besuchen (Ausnahme: zusätzlich ein Kind unter 6 Jahre).
- Gefangene haben derzeit einen Anspruch auf 3 Stunden Besuch im Monat. Der Besuch kann auf drei Termine im Monat zu je 1 Stunde aufgeteilt werden.
- Sonderbesuche können in begründeten Ausnahmefällen von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung genehmigt werden.

## 3. Terminabsprachen bei Untersuchungshaftgefangenen

Besucher haben die Möglichkeit, nach Erhalt der Besuchsgenehmigung durch das zuständige Gericht telefonisch mit dem Besuchsdienst von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr eine Terminabsprache zu treffen.

**Telefonnummer: 0551 / 99 7 33 1008**

## 4. Besuchszeiten

### Besuchstage

### Besuchszeiten

#### **Untersuchungshaft**

Mittwoch

13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Donnerstag

09:15 Uhr bis 16:30 Uhr

Samstag: jeden 4. eines Monats

09:15 Uhr bis 15:15 Uhr

#### **Strafhaft**

Montag

13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Dienstag

09:15 Uhr bis 16:30 Uhr

Samstag: jeden 2. eines Monats

09:15 Uhr bis 15:15 Uhr

Sonntag: jeden 2. und 4. eines Monats

09:15 Uhr bis 15:15 Uhr

#### **Sicherungsverwahrung**

Montag bis Freitag

09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag und Sonntag

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Feiertage

Termine werden bei Bedarf  
gesondert vergeben

*Die Zeiträume werktags ab 16:00 Uhr und samstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sind vorrangig Berufstätigen vorbehalten. Verspäten sich Besucher, erlischt der Besuchstermin*

Langzeitbesuche können für Strafgefangene an folgenden Tagen durchgeführt werden:

Montag und Mittwoch in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Samstag jeden 2. und 4. in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Langzeitbesuche können für Sicherungsverwahrte an folgenden Tagen durchgeführt werden:

*Montag bis Donnerstag*

*in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr*

*Samstag und Sonntag*

*in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr*

Damit Sie nach Möglichkeit keine Zeit verlieren ist es wichtig, dass Sie schon **30 Minuten vor Besuchsbeginn** im Besuchskontrollbereich erscheinen. Ein verspäteter Besuchsbeginn führt zu einer Verkürzung der Besuchszeit. Besuche an Samstagen sind in erster Linie Berufstätigen und beschäftigten Gefangenen vorbehalten.

## **5. Mitnahme von Gegenständen**

Aus Sicherheitsgründen werden Sie vor Ihrem Besuch durchsucht. Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände - außer Taschentücher - mit in den Besuchsraum genommen werden. Sämtliche mitgeführten Sachen haben Sie in einem Schließfach, welches Ihnen im Kontrollbereich zur Verfügung gestellt wird, einzuschließen. Kinderwagen sind im Besuchsbereich nicht zugelassen.

### **Ausnahmen:**

- Sie haben die Möglichkeit, einen Automateinkauf für den Gefangenen zu tätigen. Die Automaten sind mit Erfrischungen, Gebäck und Schokolade bestückt. Hierzu können Sie pro Besuch höchstens 30,00 Euro **in Hartgeld** mitführen.
- **Restgeld darf nicht an den Gefangenen übergeben werden. Die Ware muss beim Besuch verzehrt bzw. von Ihnen wieder mitgenommen werden. Gefangene dürfen keine Waren in die Hafträume mitnehmen.**
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, dem Gefangenen für maximal 6,00 Euro Briefmarken zu übergeben.
- Während der Öffnungszeiten der Zahlstelle haben Sie die Möglichkeit, Geld auf das Konto des Gefangenen einzuzahlen (außerhalb der Geschäftszeiten in der Pforte 1).

## **6. Übergabeverbot**

Beachten Sie unbedingt, dass nicht genehmigte Gegenstände oder unzulässige

Nachrichten keinesfalls an den besuchten Gefangenen weitergegeben werden dürfen. Der Besuch wird bei Nichtbeachtung sofort abgebrochen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

## **7. Besuchsbeschränkung / Besuchsverbot**

Besuche werden untersagt oder abgebrochen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist und bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen sind und bei denen zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung gefährden.

## **8. Verhalten im Besuchsraum**

- Im Interesse aller anwesenden Besucher und aller besuchten Gefangenen bitten wir Sie, sich so zu verhalten, dass andere sich **nicht gestört oder belästigt** fühlen.
- Im Besuchsraum ist das **Rauchen verboten**.
- Beachten Sie bitte die Anordnungen der Besuchsbediensteten.